

stellung der Wahrheit über die Person des Verdächtigen trotz gegebener Möglichkeiten erschwert bzw. sogar verhindert würde und im Extremfall das Ziel des Prüfungsverfahrens nicht erreicht werden könnte. Die Gegenüberstellung zum Zwecke der Identifizierung des Verdächtigen ist wie die anderen im § 44 (4) StPO geregelten Prüfungshandlungen auf die Sicherung wahrer Untersuchungsergebnisse im Prüfungsverfahren gerichtet und auch in der Untersuchungspraxis des MfS in entsprechend gelagerten Fällen eine unverzichtbare Maßnahme zur Vorbereitung gerechter Entscheidungen über den Abschluß des Prüfungsverfahrens.

Gleiches trifft unseres Erachtens auf die Zulässigkeit der Vorlage von Lichtbildern zum Zwecke der Identifizierung von Personen zu.

Auch der Standpunkt des Lehrbuchs "Strafverfahrensrecht" zur Zulässigkeit weiterer erkennungsdienstlicher Maßnahmen zum Zwecke der kriminalistischen Registrierung bedarf einer einschränkenden Bemerkung. Zwar ist dem dort vertretenen Standpunkt grundsätzlich zuzustimmen, daß zum Zwecke der kriminalistischen Registrierung prinzipiell keine erkennungsdienstlichen Maßnahmen im Prüfungsverfahren zulässig sind, weil die kriminalistische Registrierung identifizierender Persönlichkeitsmerkmale tatsächlich die verfassungsmäßig garantierte Unantastbarkeit der Persönlichkeit beeinträchtigt. Die Person wird damit de facto als potentieller Straftäter angesehen.

Stehen die erforderlichen erkennungsdienstlichen Maßnahmen - beispielsweise die Abnahme von Fingerabdrücken, die Abnahme von Handschriftvergleichen - jedoch mit einem zu klärenden Vorkommnis im direkten Zusammenhang, erfolgen diese Maßnahmen nicht zum Zwecke der kriminalistischen Registrierung, sondern zum Zwecke der Klärung des Straftatverdachts, beispielsweise ist eine solche Maßnahme in diesen Fällen stets damit begründbar, daß der Verdächtige als Spuren- bzw. Schriftverursacher ausgeschlossen werden soll. Zur Klärung des Straftatverdachts sind erkennungsdienstliche Maßnahmen durch § 44 (2) StPO ausdrücklich für zulässig erklärt. Grundsätzlich muß nach unserer Auffassung ein in der Sache liegender Anlaß gegeben sein, den Verdächtigen zur Abgabe solcher für die vergleichende krimi-